Heike Gensch

Von: Scholz, Anja <Anja.Scholz@lvwa.sachsen-anhalt.de>
Gesendet: Dienstag, 20. Mai 2025 14:07
An: 'stadtplanung.stadt@bernburg.de'
Betreff: Vorentwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Bernburg für die Stadt Bernburg mit Ortsteil Aderstedt und die Gemeinde Gröna, Kennwort: "Sonderbaufläche Photovoltaik an der Grönaer Landstraße"

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Referates 407 zu dem o. g. Flächennutzungsplan:

Das Plangebiet liegt teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Saale“ (LSG0034BBG). Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Vorentwurf der 9. Änderung des hier benannten Flächennutzungsplanes vertritt die Naturschutzbehörde des Salzlandkreises.

Hinweis:
Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Scholz

Anja Scholz
MA, Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514 2615
Fax: (0345) 514 2118
E-Mail: anja.scholz@lvwa.sachsen-anhalt.de
Internet: https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/landwirtschaft-umwelt/naturschutz-landschaftspflege-bildung-fuer-nachhaltige-entwicklung/

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Heike Gensch

Von: Freihube, Dietmar <Dietmar.Freihube@lvwa.sachsen-anhalt.de>
Gesendet: Mittwoch, 28. Mai 2025 10:29
An: stadtplanung.stadt@bernburg.de
Betreff: Vorentwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Bernburg für die Stadt Bernburg mit Ortsteil Aderstedt und die Gemeinde Gröna, Kennwort: "Sonderbaufläche Photovoltaik an der Grönaer Landstraße"

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB
Hier: Stellungnahme der oberen Immissionsschutzbehörde

Vorhaben:	Vorentwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Bernburg für die Stadt Bernburg mit Ortsteil Aderstedt und die Gemeinde Gröna, Kennwort: "Sonderbaufläche Photovoltaik an der Grönaer Landstraße"
Stadt:	Bernburg (Saale)
Ortsteil:	
Landkreis:	Salzlandkreis
Aktenzeichen:	21101/00-5322/2025.FNP
Kurzbezeichnung:	Bernburg (Saale)-5322/2025.FNP-9. Änderung FNP, Sonderbaufläche Photovoltaik an der Grönaer Landstr.

Mit der 9. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplanes sollen die planerischen Voraussetzungen zur Errichtung einer ca. 1,8 ha umfassenden PV- Freiflächenanlage auf der Konversionsfläche der Alten Ziegelei an der Grönaer Landstraße ca. 400 Meter südwestlich von Neuborna geschaffen werden.

Belange der oberen Immissionsschutzbehörde werden vom Grundsatz her nicht berührt. Bei PV- Anlagen handelt es sich um immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i.S. der §§ 22 ff. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Zuständig für die Belange des Immissionsschutzes ist die untere Immissionsschutzbehörde (Landkreis Salzland).

Eine Ausnahme bilden die Transformatoren ab einer Nennspannung von 1.000 Volt, die als Niederfrequenzanlagen in den Anwendungsbereich der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) fallen. Zuständig ist hier die obere Immissionsschutzbehörde (LVwA Sachsen- Anhalt). Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder können bei Transformatoren von PV- Freiflächenanlagen jedoch ausgeschlossen werden, da der Einwirkungsbereich mit nur einem bis fünf Metern um den Trafo eng begrenzt ist und somit in der Regel keine Orte betroffen sind, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.

Dietmar Freihube
Referat Immissionsschutz
Genehmigung, Umweltverträglichkeitsprüfung

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Tel.: 0345 514 2278
Fax: 0345 514 2512
E-Mail: dietmar.freihube@lvwa.sachsen-anhalt.de

ZUKUNFT IN DER VERWALTUNG?
Wir bilden aus!

SACHSEN-ANHALT

Landesamt für
Geologie und Bergwesen

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
An der Fliederwegkaserne 13 • 06130 Halle (Saale)

Stadt Bernburg (Saale)
Schlossgartenstraße 16
06406 Bernburg (Saale)

9. Änderung FNP Verwaltungsgemeinschaft Bernburg für die Stadt Bernburg (Saale) mit Ortsteil Aderstedt und die Gemeinde Gröna "Sonderbaufläche Photovoltaik an der Grönaer Landstraße"

Ihr Zeichen:

28.05.2025
32-34290-1548/1/16794/2025

Tim Kirchhoff
Durchwahl +49 345 13197-438
stellungnahmen.lagb@sachsen-anhalt.de

Sehr geehrte Frau Gensch,

mit Schreiben vom 05.05.2025 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) bezüglich der 9. Änderung des o.g. Flächennutzungsplans um eine Stellungnahme.

Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Bergbau und Geologie des LAGB erfolgten Prüfungen zu Ihrer Anfrage, um Sie auf mögliche bergbauliche / geologische Beeinträchtigungen hinweisen zu können.

Aus den Bereichen Bergbau und Geologie kann Ihnen Folgendes mitgeteilt werden:

<u>Bergbau</u>

Bergbauberechtigungen

Das Planungsgebiet (o.g. 9. Änderung FNP) befindet sich vollständig innerhalb der nachfolgend nach §§ 6 ff Bundesberggesetz (BBergG), in der jeweils gültigen Fassung, aufgeführten Bergbauberechtigung:

An der Fliederwegkaserne 13
06130 Halle (Saale)

Telefon (0345) 13197 - 0
Telefax (0345) 13197 - 190

https://lagb.sachsen-anhalt.de
poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500
BIC MARKDEF1810

Art der Berechtigung:	Bergwerkseigentum
Feldesname:	Bernburg-Osmarslebener Steinsalzmulde
Nr. der Berechtigung:	III-A-d/h-54/90/878-4235
Bodenschatz:	Steinsalze einschließlich auftretender Sole, Formationen und Gesteine mit Eignung für behälterlose unterirdische Speicherung
Rechtsinhaber bzw. Rechtseigentümer:	K+S Minerals and Agriculture GmbH Bertha-von-Suttner-Str. 7 34131 Kassel

Die in o.a. Tabelle angegebene Bergbauberechtigung räumt dem Rechtsinhaber bzw. dem Eigentümer die in den §§ 6 ff BBergG aufgeführten Rechte ein und stellt eine durch Artikel 14 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) geschützte Rechtsposition dar.

Aktiver Bergbau

Das Vorhaben befindet sich in einem Einwirkungsbereich gemäß § 3 Absatz 1 EinwirkungsBergV des Bergwerkes Bernburg der K+S Minerals and Agriculture GmbH. Im Einwirkungsbereich kann es durch bergbauliche Maßnahmen zu Einwirkungen auf die Tagesoberfläche kommen.

Stillgelegter Bergbau / Altbergbau

Der Planungsbereich liegt in einem Areal, in dem die nachfolgend aufgeführte Bergwerksanlage betrieben wird:

Reg.-Nr. ISA-KS	1005-32/03
Name	Kali- und Steinsalzgrube „Gröna“ bei Aderstedt
Abbautechnologie	Tiefbau
Abbauzeitraum	ab 1911
Abbauteufe	ab 350 m
Bodenschatz	Kali- und Steinsalz

In Teilbereichen der Grube finden Versatzmaßnahmen zur Verwahrung des Grubengebäudes statt.
Für Aussagen im Zusammenhang mit Rechten des Eigentümers der Bergbauberechtigung und für

Aussagen zu Bergschadensfragen, zum Einwirkungsbereich und insbesondere zur Anpassungspflicht gemäß § 110 BBergG, empfehle ich Ihnen, eine Stellungnahme bei der K+S Minerals and Agriculture GmbH einzuholen.

Bearbeiter: Herr Tintemann (Tel.: 0345 13197-276)

Geologie

Ingenieurgeologie

Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche (bspw. Erdfälle) sind dem LAGB im zu betrachtenden Vorhabenbereich nicht bekannt.
Es wird empfohlen, eine standortbezogene Baugrunduntersuchung durchführen zu lassen, so dass u.a. die Gründung den Begebenheiten angepasst und entsprechende Hinweise zum Baugrund gegeben werden können.

Bearbeiterin: Frau Sänger (Tel.: 0345 13197-354)

Das LAGB weist darauf hin, dass sämtliche geologische Untersuchungen nach § 8 Geologiedatengesetz anzeigepflichtig sind.

Hinweis
Diese Stellungnahme wird aufgrund der elektronischen Vorgangsbearbeitung im LAGB ausschließlich in digitaler Form versendet.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kirchhoff

Ute Pietsch

Von: Farkas, Frank <Frank.Farkas@k-plus-s.com>
Gesendet: Montag, 2. Juni 2025 08:35
An: heike.gensch.stadt@bernburg.de; stadtplanung.stadt@bernburg.de
Cc: Telaar, Dorothee; Bartl, Raimund; Falke, Ines
Betreff: AW: [EXT] Billigung Vorentwurf der 9. Änderung des FNP der VG Bernburg für die Stadt Bernburg (Saale) "Sonderbaufläche Photovoltaik an der Grönaer Landstraße"

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Standort des Bauvorhabens befindet sich innerhalb des Bergwerksfeldes "Bernburg-Osmarslebener Steinsalzmulde".
Die im Bereich des Standortes gelegenen Baufelder führen zu Senkungen an der Tagesoberfläche. Dort wird sich eine großräumige, flache Senkungsmulde ausbilden.
Im Bereich des Bauvorhabens werden sich im Laufe der nächsten 100 Jahre Senkungen von maximal 60 cm einstellen. Im gleichen Zeitraum sind maximale Schieflagen von
3 mm/m mit Neigung in nordöstliche Richtung zu erwarten. Die gleichfalls auftretenden Zerrungen werden maximal 1 mm/m betragen.
Das Bundesberggesetz (BBergG) sieht in § 110 vor, daß der Bauherr bei der Errichtung, Erweiterung oder wesentlichen Änderung einer baulichen Anlage den zu erwartenden bergbaulichen Einwirkungen auf die Oberfläche durch Anpassung von Lage, Stellung oder Konstruktion der baulichen Anlage Rechnung trägt.
Aus der Nichtbeachtung anerkannter Fachregeln resultierende Schäden stehen auch bei einem gemeinsamen Auftreten mit bergbaulichen Einwirkungen außerhalb unserer Verantwortung.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Farkas
Markscheider

K+S Minerals and Agriculture GmbH, Kustrenaer Weg 7, 06406 Bernburg
Telefon: +49 3471 81-1324
frank.farkas@k-plus-s.com

Website Facebook Instagram LinkedIn Threads YouTube

K+S Minerals and Agriculture GmbH, Bertha-von-Suttner-Str. 7, 34131 Kassel
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Harald Schwager
Geschäftsführung: Dr. Burkhard Lohr (Vors.), Christina Daske, Dr. Jens Christian Keuthen, Dr. Christian H. Meyer, Dr. Carin-Martina Tröltzsch
Sitz der Gesellschaft: Kassel, Registergericht: Kassel (HRB 7452)

Ein Unternehmen der K+S

Von: Heike Gensch <heike.gensch.stadt@bernburg.de>
Gesendet: Montag, 5. Mai 2025 07:36
An: Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten <alffwzl.poststelle@alff.sachsen-anhalt.de>; Bundesnetzagentur <226.Postfach@Bundesnetzagentur.de>; andre.duefeld@telekom.de; a.nagel@osternienburgerland.de; EnviaM <info@enviam.de>; Farkas, Frank <Frank.Farkas@k-plus-s.com>; MPlanert@lda.stk.sachsen-anhalt.de; poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de; poststelle.dessau-rosslau.lvermgeo@sachsen-anhalt.de; Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt <toeb.antrag@lvwa.sachsen-anhalt.de>; Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt <poststelle-mid@sachsen-anhalt.de>; MITNETZ Gas <service@mitnetz-gas.de>; MITNETZ Strom <info@mitnetz-strom.de>; Naturpark "Unteres Saaletal" <info@unteres-saaletal.de>; Polizeirevier Salzlandkreis <lprev-slk@polizei.sachsen-anhalt.de>; Regionale

Salzlandkreis

Der Landrat

▸ Bitte bei Schriftverkehr unbedingt die Organisationseinheit in der Anschrift angeben!

Salzlandkreis 06400 Bernburg (Saale)

Stadt Bernburg (Saale)
Schlossgartenstraße 16
06406 Bernburg (Saale

Ihr Zeichen:	
Ihre Nachricht vom:	05.05.2025
Unser Zeichen:	61.72.01/03_9Änd_VE_05-25
Unsere Nachricht vom:	
Name:	Frau Lemke
Organisationseinheit:	41 FD Kreis- und Wirtschaftsentwicklung und Tourismus
Ort:	Aschersleben
Straße, Zimmer:	Ermslebener Straße 77, Zi. 313
Telefon/Fax:	03471 684-1881/684-551790
E-Mail:	colemke@kreis-slk.de

Datum: 12.06.2025

Bauleitplanung der Stadt Bernburg (Saale)
9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Bernburg
"Sonderbaufläche Photovoltaik an der Grönaer Landstraße" (Vorentwurf, Stand: 14.01.2025)
Hier: Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB[1]

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Salzlandkreis hat die Planunterlage dankend erhalten und gibt als Träger öffentlicher Belange nachfolgende gebündelte Stellungnahme ab:

Die **untere Landesentwicklungsbehörde** äußert:

1. Ziele der Raumordnung

Diesbezüglich wird auf die vorliegende Mitteilung vom 26.05.2025 der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24) verwiesen. Eine Auseinandersetzung mit den Erfordernissen der Raumordnung ist demzufolge nicht erforderlich.

2. Planungsgrundsätze, Planungsgebot

Das Plangebiet befindet sich südwestlich der Ortslage Bernburg zwischen den Ortsteilen Neuborna und Gröna auf den derzeit brach liegenden Flächen einer ehemaligen Ziegelei. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst ca. 1,8 ha.

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Erforderlichkeit ergibt sich regelmäßig aus den Entwicklungsvorstellungen der Gemeinden. Sie kann sich darüber hinaus auch aus städtebaulichen Konzepten, einem städtebaulichen Rahmenplan bzw. sonstigen informellen Planungen

[1] Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB ergeben. Für die Stadt Bernburg existiert ein vom Stadtrat beschlossenes Standortkonzept zur Förderung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen aus dem Jahr 2011. Dieses wurde im Jahr 2017 überarbeitet und die 1. Fortschreibung des Standortkonzeptes wurde am 26.10.2017 vom Standtrat beschlossen. Die Suche nach Potentialflächen des ursprünglichen Standortkonzepts und dessen 1. Fortschreibung richtete sich nach den Kriterien des EEG[2] und beschränkte sich vorrangig auf Konversionsflächen. Des Weiteren wurden nur Standorte ab einer Größe von 2 ha untersucht. Zu kleineren Flächen enthält das Standortkonzept keine Aussagen, das Konzept schließt aber deren Nutzung nicht aus. Derzeit erfolgt die erneute Überarbeitung dieses Konzeptes im Rahmen der 2. Fortschreibung. Die 2. Fortschreibung des Standortkonzeptes beschäftigt sich mit der Suche nach potentiellen Flächen für PVA außerhalb von Konversionsflächen und privilegierter Flächen. Im Entwurf der 2. Fortschreibung des Standortkonzeptes ist der Geltungsbereich des hier vorliegenden Bebauungsplans nicht als Eignungsfläche enthalten, da es sich um eine Konversionsfläche handelt, deren ökologischer Wert infolge der ursprünglichen Nutzung schwerwiegend beeinträchtigt ist. Die Wiedernutzbarmachung von Konversionsflächen ist laut Standortkonzept zu favorisieren.

Neben den o.g. informellen Konzepten basieren die städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen im Übrigen auf einem wirksamen FNP. Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des wirksamen Gemeinsamen Flächennutzungsplans (GFNP) der Verwaltungsgemeinschaft Bernburg für die Stadt Bernburg (Saale) mit dem OT Aderstedt und die Gemeinde Gröna aus dem Jahr 2007. Der GFNP weist den Geltungsbereich des vorliegenden Planentwurfes überwiegend als Fläche für Landwirtschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB aus. Eine Teilfläche im Nordosten des Plangebietes ist ohne Nutzungsart (weiß) ausgewiesen. Diese Teilfläche ist auch gleichzeitig als Landschaftsschutzgebiet gem. § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich übernommen. Im Übrigen wird der Geltungsbereich der 9. Änderung vollständig durch die Kennzeichnung als Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen gem. § 5 Abs. 3 Nr. 2 BauGB überlagert.

Grundsätzlich ist der vorliegende Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann mit der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bebauungsplans gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt werden (Parallelverfahren). Um dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB gerecht zu werden, ist der GFNP Bernburg im Parallelverfahren zu ändern. Der Vorentwurf der 9. Änderung des GFNP Bernburg, der parallel zu der hier vorliegenden Planung aufgestellt werden soll, liegt dem Salzlandkreis derzeit ebenfalls zur Beteiligung vor.

Aufgrund des im Verfahren befindlichen Bebauungsplans Nr. 99 „Sondergebiet für Photovoltaikanlagen, Alte Ziegelei an der Grönaer Landstraße", welcher Festsetzungen enthält, die nicht den Darstellungen des wirksamen GFNP entsprechen, ist die 9. Änderung notwendig. Damit wird dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB entsprochen. Die 9. Änderung des GFNP Bernburg erfolgt parallel zur Aufstellung des o.g. Bebauungsplans (gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB) und stellt den Bereich als Sonderbaufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO[3] mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik" dar.

Eine städtebauliche Erforderlichkeit der hier vorliegenden vorbereitenden Bauleitplanung ist m.E. entsprechend § 1 Abs. 3 BauGB gegeben.

---

[2] Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52) geändert worden ist

[3] Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

3. Planunterlagen
3.1 Planzeichnung und Planzeichenerklärung

Die vorgelegte Planzeichnung entspricht grundsätzlich den Vorschriften der PlanZV[4]. Der gewählte Maßstab lässt eine gute Lesbarkeit zu.

Grundsätzlich wird empfohlen, bei Änderungen von Bauleitplänen den Maßstab des Ursprungsplanes aufzugreifen. Damit wird bezweckt, dass für die Öffentlichkeit eindeutig erkennbar ist, dass im Bereich der Änderung tatsächlich der Urplan geändert wird. Aufgrund der Gegenüberstellung eines Planausschnitts des derzeit rechtswirksamen TFNP zu den geplanten Darstellungen der 9. Änderung des TFNP ist dies jedoch gegeben, so dass in diesem Fall ein Abweichen der Darstellung vom Maßstab des Urplanes als unschädlich erachtet wird.

In der Planzeichnung wird die Randsignatur für die im Urplan dargestellte Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (Planzeichen Nr. 11.2 der Anlage PlanZV), welche sich außerhalb des Geltungsbereiches der 9. Änderung befindet, einfach weggelassen. Dies ist nicht zulässig. Änderung am Urplan können nur für Flächen innerhalb des dargestellten Geltungsbereiches vorgenommen werden. Diesbezüglich wird empfohlen zu prüfen, ob es zweckmäßig ist, den Geltungsbereich der 9. Änderung auf die im Urplan dargestellte Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (Planzeichen Nr. 11.2 der Anlage PlanZV) zu erweitern und dann die noch im Urplan bestehende Darstellung des seit 2024 aufgehobenen Bergwerkseigentums Bernburg/Neuborna (III-A-f-507/90/235-4236) zu berichtigen. In diesem Zusammenhang könnte auch gleichzeitig der im Urplan weiß dargestellten Fläche eine entsprechende Nutzungsart zugewiesen werden. Dies ist zu prüfen und entsprechend zu überarbeiten.

Es wird empfohlen, alle im abgebildeten Kartenausschnitt dargestellten Planzeichen in der Planzeichenerklärung zu erläutern.

3.2 Verfahrensvermerke

Verfahrensvermerke sind auf dem Plan darzustellen. Für Unterschriften ist ausreichend Platz vorzuhalten.

3.3 Begründung

Auf S. 5 der Begründung werden im letzten Absatz Ausführungen zur Aufhebung des Bergwerkseigentums Bernburg/Neuborna (III-A-f-507/90/235-4236) gemacht. So heißt es im letzten Satz auf S. 5: *„Eine Kennzeichnung der Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind, entfällt."* Diesbezüglich wird auf die vorhergehenden Ausführungen unter Punkt 3.1 dieser Stellungnahme verwiesen, dass Änderung am Urplan nur für Flächen innerhalb des dargestellten Geltungsbereiches vorgenommen werden können. Diese Planunterlagen sind diesbezüglich zu überarbeiten.

Im Übrigen stellt die vorliegende Begründung die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Planung übersichtlich und nachvollziehbar dar. Auch die wesentlichen Darstellungen der Änderungsplanung sind m.E. durchaus plausibel und überzeugend begründet.

---

[4] Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

4. Weitere Hinweise

Das Plangebiet befindet sich im Bergwerkseigentum Nr. III-A-d/h-54/90/878 „Bernburg-Osmarslebener Steinsalzmulde", Rohstoff: Steinsalz/Sole. Inhaberin dieser Bergbauberechtigung ist die K+S Minerals and Agriculture GmbH. Sie befinden sich des Weiteren in einem Bergschadensgebiet des untertägigen Steinsalzbergbaus um Bernburg und im Einwirkungsbereich gem. § 3 Abs. 3 EinwirkungsBergV[5] des Bergwerkes Bernburg zur Gewinnung von Steinsalz/Sole. Das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, An der Fliederwegkaserne 13 in 06130 Halle (Saale) sowie die vorgenannte Bergrechtsinhaberin sollten beteiligt werden.

Die **untere Wasserbehörde** stellt fest, dass aus wasserrechtlicher Sicht gegen den vorliegenden Bauleitplan keine Bedenken bestehen, wenn der nachfolgende Hinweis beachtet wird:

Niederschlagswasserbeseitigung
Das Regenwassermanagement verfolgt heute gleichzeitig mehrere Ziele. Das Prinzip, Regenwasser so schnell wie möglich aus bebauten Gebieten abzuleiten, ist aus wasserwirtschaftlichen und ökologischen Gründen nicht mehr zeitgemäß. Die Anforderungen an die Regenwasserbewirtschaftung in urbanen und kommunalen Kontexten sind gewachsen. Es gilt, den Wasserkreislauf im Bereich von Bebauungen den zuvor bestehenden natürlichen Verhältnissen anzupassen (gemäß Merkblatt DWA-A 102-2[6]).

Dezentrale Bewirtschaftungsmaßnahmen gewinnen zunehmend an Bedeutung und lassen sich sowohl gut miteinander als auch mit der zentralen Niederschlagswasserentwässerung kombinieren. Die Flächenversiegelung muss auf ein Mindestmaß reduziert werden. Wo es möglich ist, sollten Grünflächen angelegt oder wasserdurchlässige Materialen als Alternative zur absoluten Versiegelung genutzt werden.

Niederschlagswasser soll ortsnah versickert oder verrieselt oder direkt in ein Gewässer eingeleitet werden.

Die Benutzung eines Gewässers (Oberflächen- oder Grundwasser) ist erlaubnispflichtig. Sollte eine gezielte Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers über technische Anlagen (Rigolen, Versickerungsmulden, Versickerungsschächte etc.) geplant werden, ist ein entsprechender Antrag für die Benutzung des Gewässers bei der unteren Wasserbehörde des Salzlandkreises einzureichen. Die Versickerungsfähigkeit bzw. Versickerungszulässigkeit (Altlasten) des Bodens ist dann durch ein Versickerungsgutachten nachzuweisen.

Die **untere Bodenschutzbehörde** führt aus, dass gegen den Vorentwurf des o.g. Bebauungsplanes aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Einwände bestehen. Das Vorhaben und somit die Wiedernutzbarmachung von anthropogen, vorbelasteten Böden entspricht dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gemäß § 7 BBodSchG[7] in Verbindung mit § 1 BodSchAG LSA[8].

---

[5] Einwirkungsbereichs-Bergverordnung vom 11. November 1982 (BGBl. I S. 1553, 1558), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584)

[6] Arbeitsblatt DWA-A 102-2/BWK-A 3-2 „Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer – Teil 2: Emissionsbezogene Bewertungen und Regelungen", Dezember 2020

[7] Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

[8] Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 2. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946)

Die **untere Immissionsschutzbehörde** (UIB) stellt fest, dass aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Einwände bestehen. Aufgrund ausreichender Abstände zu den nächstliegenden schutzbedürftigen Nutzungen gem. LAI-Lichtimmissionen[9], können mögliche Blendwirkungen ausgeschlossen werden. Ob der Straßenverkehr durch mögliche Blendwirkungen betroffen wäre, ist durch die dafür zuständige Behörde zu prüfen. Zuständigkeiten der UIB bestehen für öffentliche Verkehrsflächen nicht.

Die **untere Bauaufsichtsbehörde** weist aus Sicht des **vorsorgenden Brandschutzes** darauf hin, dass, innerhalb der Anlage Erschließungswege und eine Umfahrung vorzusehen sind, um der örtlichen Feuerwehr die Brandbekämpfung zu ermöglichen. Die Details sind im Rahmen der weiteren Planung mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Im Übrigen bestehen aus bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Die **untere Jagdbehörde** gibt folgende Anregungen und Hinweise:

Da sich aufgrund dieses Vorhabens die Jagdfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes verkleinert/verändert ist der Verpächter des Jagdausübungsrechts (Jagdgenossenschaft Bernburg, Herr Sven Hohle, Fischergasse 4, 06406 Bernburg (Saale)) rechtzeitig mit einzubeziehen und schriftlich über die beabsichtigte Maßnahme zu informieren und anzuhören.

Die Prüfung auf **Kampfmittelverdachtsflächen** im Geltungsbereich der o.g. Planung hat ergeben, dass im Plangebiet entsprechend der mir zur Verfügung stehenden Kampfmittelbelastungskarte (Stand 2022) keine kampfmittelbelastete Fläche ausgewiesen ist.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die bei der Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt (PI ZD) vorliegenden Erkenntnisse einer ständigen Aktualisierung unterliegen und die Beurteilung von Flächen dadurch bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann. Kampfmittel jeglicher Art können niemals ganz ausgeschlossen werden. Sollte es bei der Durchführung von Tiefbauarbeiten bzw. von erdeingreifenden Maßnahmen zu einem Kampfmittelfund kommen, so sind unverzüglich die Bauarbeiten einzustellen, ist die Baustelle vor dem Betreten unbefugter Personen zu sichern, die Baustelle in einem angemessenen Abstand zu verlassen, die nächste Polizeidienststelle, der Salzlandkreis oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu informieren. Das Berühren von Kampfmitteln ist verboten.

Die **untere Naturschutzbehörde,** die **untere Abfallbehörde,** der **Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,** der **Fachdienst Gesundheit** sowie der **Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises** äußern keine Anregungen und Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Wolter

[9] Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) ist ein Arbeitsgremium der Umweltministerkonferenz (UMK) (siehe https://www.lai-immissionsschutz.de/).